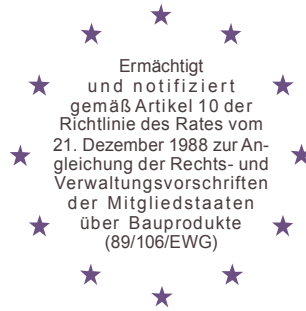


# Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, Kolonnenstraße 30 L  
Tel.: +49(0)30-78730-0  
Fax: +49(0)30-78730-320  
e-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)



# DIBt

Mitglied der EOTA

## Europäische Technische Zulassung **ETA-05/0058**

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	<b>Fugendichtband "illbruck illmod 600"</b> <i>Joint sealing tape "illbruck illmod 600"</i>
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	<b>illbruck Bau-Technik GmbH</b> <b>Burscheider Straße 454</b> <b>51367 Leverkusen</b>
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck  <i>Generic type and use of construction product</i>	<b>Fugendichtband auf Basis von imprägniertem PU- Weichschaum zur Abdichtung von Fugen im Fenster- und Fassadenbereich</b>  <i>Impregnated joint sealing tape made of foamed polyurethane for sealing joints around windows and in facades</i>
Geltungsdauer vom <i>Validity from</i> bis <i>to</i>	<b>18. April 2005</b>  <b>18. April 2010</b>
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	<b>illbruck Bau-Technik GmbH</b> <b>Werner-Haepf-Straße 1</b> <b>92439 Bodenwöhr</b>

Diese europäische  
technische Zulassung umfasst  
*This European Technical Approval  
contains*

8 Seiten einschließlich 1 Anhang  
*8 pages including 1 annex*



European Organisation for Technical Approvals

Europäische Organisation für Technische Zulassungen

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch Verordnung (Eg) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>,
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004<sup>5</sup>,
  - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
  - CUAP ("Common Understanding of Assessment Procedure") "Sealing kits, profiles and strips made of foamed polyurethane, plastic impregnated bitumen, or butyl", Version Februar 2003, ETA request Nr. 06.05/01.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

---

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1

4 Bundesgesetzblatt I, S. 812

5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

### **1 Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck**

#### **1.1 Beschreibung des Produkts**

Diese europäische technische Zulassung wird für imprägnierte vorkomprimierte Fugendichtbänder aus Polyurethan-Weichschaumkunststoff erteilt.

Die Fugendichtbänder weisen unterschiedliche Maße der Breite und Dicke auf, je nachdem für welche Fugenbreiten sie vorgesehen sind. Zu Einbauzwecken werden sie in verschiedenen Längen als Rollenware geliefert. Sie sind vorkomprimiert und mit einseitiger Selbstklebefolie kaschiert. Die Selbstklebefolie dient als Montagehilfe.

#### **1.2 Verwendungszweck**

Das Produkt dient zur Abdichtung von Fugen rund um Fenster und in Gebäudefassaden, um das Eindringen von Wasser und Luft zu verhindern. Die Kontaktmaterialien können Aluminium, Beton, Vormauerziegel, Kalksandstein, Fichtenholz mit deckendem und nicht deckendem Anstrich, weißes PVC oder vergleichbare Baumaterialien sein. Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis 4 der Richtlinie 89/106/EWG werden erfüllt.

Der Hersteller hat im technischen Dossier des Herstellers<sup>7</sup> (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, wie das Produkt zu verarbeiten ist.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Produktes von mindestens 10 Jahren, unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Verarbeitung, Nutzung und Instandhaltung. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen.

"Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, es wird erwartet, dass bei Ablauf der Nutzungsdauer die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

### **2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren**

#### **2.1 Merkmale des Produktes**

Das Bauprodukt weist unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Merkmalswerte auf, die im TDH zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Werte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

---

<sup>7</sup> Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung, Verarbeitung und die Instandhaltung des Produktes erforderlichen Angaben. Es ist vom DIBt geprüft worden und befindet sich in Übereinstimmung mit den in dieser Zulassung genannten Bestimmungen.

Der vertraulich zu behandelnde Teil des TDH zu dieser europäischen technischen Zulassung (u.a. Prüfplan für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung) ist beim DIBt hinterlegt und wird, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten notifizierten Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

Die ETA wird für das Produkt auf der Grundlage der beim DIBt hinterlegten Produktzusammensetzungen erteilt. Änderungen des Produktes oder des Herstellungsverfahrens des Produktes, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzungen und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

In Übereinstimmung mit den Festlegungen in der CUAP "Sealing kits, profiles and strips usually made of foamed polyurethane, plastic impregnated bitumen, or butyl", ETA-Antrag Nr. 06.05/01, führen die nachgewiesenen Eigenschaftswerte des Produktes zu der Einstufung, dass das Produkt zur Fugenabdichtung um Fenster und in der Fassade gegen das Eindringen von Schlagregen und Zugluft verwendet werden kann, wie im Abschnitt 1.2 der ETA festgelegt ist.

Die Abdichtungswirkung des Produktes ist zwischen hohen Temperaturen bis zu 80 °C und niedrigen Temperaturen bis zu –30 °C bei normalen Wetterbedingungen gegeben.

Die Schlagregendichtheit gemäß EN 12208 ist in Klasse 9a ( $\geq 600$  Pa) einzustufen.

Die Luftdurchlässigkeit gemäß EN 12207 ist mindestens in Klasse 2 einzustufen.

Die Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl  $\mu$  ist kleiner als 100.

## **2.2 Nachweisverfahren**

Die Beurteilung der Brauchbarkeit des Produktes für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der oben genannten CUAP.

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank<sup>8</sup> keine gefährlichen Stoffe im Produkt enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

## **3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung**

### **3.1 System der Konformitätsbescheinigung**

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren 2003/656/EG vom September 2003 für "sealing kits, profiles and strips usually made of foamed polyurethane, plastic impregnated bitumen, or butyl" im Schreiben vom 12. September 2003 das Konformitätsnachweisverfahren System 4 für alle Produkteigenschaften und das Konformitätsnachweisverfahren System 1, 3 oder 4 für Produkteigenschaften, die das Brandverhalten beeinflussen, festgelegt.

Weil das Brandverhalten nicht geprüft wird (Klasse F), bezieht sich der Prüfplan für das Produkt nur auf das Konformitätsnachweisverfahren System 4 (Anhang III, Abschnitt 2. ii), Möglichkeit 3 der Richtlinie 89/106/EWG.

Das Konformitätsnachweisverfahren System 4 sieht vor:

Aufgabe des Herstellers:	werkseigene Produktionskontrolle, Erstprüfung des Produkts.
--------------------------	--

Keine Aufgaben für die notifizierte Stelle.

---

<sup>8</sup> Hinweise im Leitpapier H: "Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 18. Februar 2000

## **3.2 Zuständigkeit**

### **3.2.1 Aufgabe des Herstellers**

#### **3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und regelmäßige Kontrollen des Produktionsprozesses gemäß Prüfplan<sup>9</sup> durchzuführen.

Dies stellt sicher, dass das Produkt die Eigenschaften aufweist, die in dieser ETA festgelegt sind.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien entsprechend dem TDH verwenden. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Prüfplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist gemäß den Festlegungen in Abschnitt 8 der CUAP durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen müssen dem Prüfplan entsprechen.

#### **3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts**

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im Prüfplan zu dieser europäischen technischen Zulassung genannten Produkteigenschaften und ist gemäß den Festlegungen in Abschnitt 8 der CUAP durchzuführen.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Nach Umstellung des Produktionsverfahrens oder Aufnahme der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung erneut durchzuführen.

In diesen Fällen ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Prüfplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte sind durch den Hersteller zu bestätigen.

## **3.3 CE-Kennzeichnung**

Die CE-Kennzeichnung<sup>10</sup> ist auf der Verpackung des Produktes oder dessen Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind anzugeben:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Brandverhalten (gemäß EN 13501-1): Klasse F.

<sup>9</sup> Der Prüfplan ist vertraulicher Teil des TDH und beim DIBt hinterlegt; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung.

<sup>10</sup> Hinweise zur CE-Kennzeichnung sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 1. August 2002, angegeben.

## **4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts gegeben ist**

### **4.1 Fertigung**

Das Produkt wird werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

### **4.2 Entwurf und Bemessung**

Im Anhang 1 sind die Maße des Produktes in Bezug auf den Einsatzbereich der Fugenbreiten angegeben. Der höchste und niedrigste Wert erfasst auch die mögliche Fugenbreitenänderung aufgrund von Temperaturschwankungen.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zur Verarbeitung des Produktes sind zu beachten.

### **4.3 Verarbeitung**

Von der Brauchbarkeit des Produktes kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungsbedingungen,
- Prüfungen während der Verarbeitung des Produktes und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
- Behandlung von Produktabfällen

sind zu beachten.

### **4.4 Zuständigkeiten des Herstellers**

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die das Bauprodukt verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhangs zu dieser ETA und den nicht vertraulichen, hinterlegten Teilen des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

## **5 Angaben des Herstellers**

### **5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung**

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

## **5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur**

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Dipl.-Ing. E. Jasch

Beglaubigt



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

## illbruck illmod 600, vorkomprimiertes Fugendichtband



### Technische Daten

	Norm	Einstufung
Schlagregendichtheit	DIN EN 1027	dicht bis 600 Pa; Klasse 9A EN 12208
Fugenluftdurchlässigkeit	DIN EN 1026	$a \leq 0,1 \text{ m}^3/[\text{h m (daPa)}^n]$ ; mindestens Klasse 2 EN 12207
Wasserdampfdiffusionswiderstand	EN ISO 12572	$\mu \leq 100$

### Dimensionen/Abmessungen

Typ	Fugentiefe <sup>1</sup> in mm	Einsatzbereich <sup>2</sup> Fugenbreite in mm
illmod 600 / 2	8	2
	10	
	15	
	20	
illmod 600 / 3	8	3
	10	
	15	
	20	
illmod 600 / 3 - 7	12	3 - 7
	15	
	20	
illmod 600 / 5 - 10	15	5 - 10
	20	

Typ	Fugentiefe mm	Einsatzbereich <sup>2</sup> Fugenbreite in mm
illmod 600 / 7 - 12	15	7 - 12
	20	
illmod 600 / 8 - 15	20	8 - 15
	30	
illmod 600 / 10-18	20	10 - 18
	25	
	30	
illmod 600 / 13 - 24	30	13 - 24
	40	
illmod 600 / 17 - 32	35	17 - 32
	40	
illmod 600 / 28 - 40	40	28 - 40
	50	

<sup>1</sup> Fugenbandbreite

<sup>2</sup> zulässige Fugenbreite mit Fugenbewegung

Zutreffend für "illbruck illmod 600", vorkomprimiertes Fugendichtband:

Angenommene Nutzungsdauer	mindestens 10 Jahre
Brandverhalten (EN 13501-1)	Klasse F
Aussage zu gefährlichen Stoffen	keine enthalten

Information für Anwender:

Die Klassifizierung des Brandverhaltens erfolgt in Klasse F gemäß EN 13501-1.  
Das Brandverhalten wurde gemäß DIN 4102-1 geprüft. Die Klassifizierung erfolgt in Klasse B1, damit sind die Anforderungen für Deutschland erfüllt.

**illbruck Bau-Technik GmbH**  
Abdichtungssysteme  
Werner-Hoepf-Straße 1  
  
92439 Bodenwöhr

### illbruck illmod 600

vorkomprimiertes  
Fugendichtband für Fugen um  
Fenster und in Fassaden

### Anhang 1

zur europäischen technischen  
Zulassung Nr. ETA-05/0058  
vom 18. April 2005